

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/15/151

151/3

Vorlagen-Nummer

2778/2015

Freigabedatum

20.11.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Richtlinie zur Förderung nach § 11 ÖPNVG NRW
hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	01.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Gültigkeit der Richtlinie der Stadt Köln zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 14.02.2012 nach Nummer 8 der Richtlinie unbefristet verlängert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der Rat hat die Richtlinie zur Förderung nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW am 14.02.2012 beschlossen. Die Richtlinie trat rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Bei der zeitlichen Begrenzung der Gültigkeit der Richtlinie bis zum 31.12.2015 gab es zum Zeitpunkt des Erlasses Hinweise darauf, dass sich die Regelungen nach § 11 Absatz 2 des ÖPNVG NRW zum 01.01.2016 ändern werden. Um auf diese möglichen Veränderungen unmittelbar reagieren zu können, wurde die Geltungsdauer der Richtlinie zunächst bis zu diesem Zeitpunkt begrenzt.

Entgegen der ursprünglichen Einschätzung hat sich herausgestellt, dass die Vorschriften nach dem ÖPNVG NRW, die bis 31.12.2017 gelten, nicht vorzeitig geändert werden sollen. Diese Einschätzung hat sich zwischenzeitlich bestätigt. Laut aktuellen Informationen aus dem Ministerium besteht keine Absicht seitens des Gesetzgebers, die Regelungen nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wesensgehalt zu ändern. Lediglich bei der Verteilung der Fördermittel soll ein neuer Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht werden, der künftig den ländlichen Bereich stärker begünstigen soll. Zudem soll die Befristung der Gültigkeit dieser Vorschrift in Zukunft entfallen.

Aus diesem Grund soll die Gültigkeit der städtischen Richtlinie hiermit den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und damit gleichermaßen ohne zeitliche Befristung verlängert werden.